

**Antrag auf Zulassung von gesundheitsbezogenen Angaben gemäß Art. 14 und Art. 18 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 über Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel**

Gemäß Art. 14 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel, ABl. Nr. L 404 vom 30. Dezember 2006, berichtigt durch ABl. Nr. L 12 vom 18. Jänner 2007, können Angaben über die Verringerung eines Krankheitsrisikos sowie Angaben über die Entwicklung und Gesundheit von Kindern gemacht werden, wenn sie nach dem in Artikel 15, 16, 17 und 19 der Verordnung näher beschriebenen Verfahren zugelassen worden sind.

Gemäß Artikel 18 Abs. 1 leg.cit („Angaben gemäß Artikel 13 Absatz 5“) kann ein Lebensmittelunternehmer, der eine gesundheitsbezogene Angabe zu verwenden beabsichtigt, die nicht in der in Artikel 13 Absatz 3 vorgesehenen Liste aufgeführt ist, die Aufnahme der Angabe in diese Liste beantragen.

Die Antragsdossiers sind beim

Bundesministerium für Gesundheit und Frauen, Referat II/B/16a  
(Lebensmittelrecht und -kennzeichnung)  
Radetzkystraße 2, 1031 Wien

einzureichen, welches dieses zur wissenschaftlichen Prüfung an die Europäische Lebensmittelbehörde (EFSA) weiterleitet. Die endgültige Zulassung der gesundheitsbezogenen Angaben erfolgt auf Gemeinschaftsebene.

Für Kontakte und Auskünfte wenden Sie sich bitte an:

Dr. Amire Mahmood  
Tel.: + 43 1 71100/644741  
oder  
Christa Winhofer  
Tel.: + 43 1 71100/644875